

2. Änderungssatzung

zur Satzung

über die öffentliche

ABWASSERBESEITIGUNG

(Abwassersatzung - AbwS)

vom 29.11.2016

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal in ihrer Sitzung am 30.03.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Leipzig, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 23.12.2016) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.03.2019 (LVZ, Ausgabe Borna/Geithain vom 01.04.2019) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 42 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Die nach Absetzung gemäß Abs. 1 bis 3 verbleibende Wassermenge muss für jede für das Anwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens **20** Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.*

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden sind, gelten anstelle dieser

Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Frohburg, den 30.03.2021

Wolfgang Hiensch
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.